

nen drei Monaten nach erfolgter Verloosung und spätestens bis zu dem 31sten December 1830. hierüber bei der Steuer-Creditcasse zu erklären, wobei jedoch die herausgeloosten Obligationen nebst Talons und Coupons zu produciren sind, damit auf erstere die behüfliche Anmerkung wegen fernerer Ueberlassung des betreffenden Capitals zu 3 pro Cent gebracht und die Talons und Coupons, mit Ausschluß des laufenden, bei der Steuer-Creditcasse bis zu künftiger Verbrennung derselben verwahrlich niedergelegt werden können. In der nächstfolgenden Messe aber sind die herausgeloosten Obligationen gegen neu auszufertigende 3 pro Cent Zins tragende ständische Obligationen nebst Talons und Coupons umzutauschen.

§. 3.) Sofern nicht alle ausgelooften Obligationen zu Annahme neuer 3procentiger Obligationen angemeldet worden sind, ist es der Steuer-Creditcasse gestattet, nach Ablauf jener 3monatlichen Frist Anmeldungen von Capitalien zu 3 pro Cent anzunehmen, weshalb jedesmal eine besondere Bekanntmachung erlassen werden wird.

§. 4.) Diese neuen ständischen 3procentigen Obligationen werden mit doppelten lateinischen Buchstaben nach den bestehenden Klassen bezeichnet.

§. 5.) Dieselben treten in alle Rechte der durch sie eingelösten 4procentigen Obligationen dergestalt ein, daß für dieselben die nemlichen sichern Steuer-Einkünfte, welche anjezt zur Verzinsung der 4procentigen Anleihe bis zu deren Tilgung angewiesen sind, bestimmt verbleiben, wodurch nach gänzlicher Tilgung der 4procentigen Anleihe zugleich künftig ein Tilgungsfond von wenigstens 1 pro Cent für die neue 3procentige Anleihe erlangt wird.

§. 6.) Es wird jedoch die Zusicherung ertheilt, daß die Verloosung dieser neuen 3procentigen ständischen Obligationen nicht eher als nach vollständiger Tilgung der 4procentigen Anleihe und auf keinen Fall vor dem Jahre 1836. und auch dann nur in der Maaße beginnen soll, daß die Verloosung nach der Reihe des Eintritts in die 3procentige Anleihe nach halbjährigen Serien erfolgt.

§. 7.) Jede Oster- und Michael-Messe wird der Betrag der in der vorhergehenden Messe ausgelooften und eingelösten 4procentigen Obligationen nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung vernichtet werden.

§. 8.) Solchergestalt wird niemals ein höherer Betrag neuer 3procentiger ständischer Obligationen ausgegeben werden, als Capitalien zum Behuf der Tilgung der 4procentigen Anleihe angemeldet und angenommen worden sind.

§. 9.) Und obschon über die Größe der in den folgenden Messen zur Verloosung zu bringenden Summen eine bestimmte Erklärung im Voraus nicht gegeben werden kann, so ist doch die Absicht dahin gerichtet, bei jedem Oster- und Michaelis-Termine mit der Verloosung der 4procentigen Obligationen, wo möglich, in gleichen Summen fortzufahren.

